

Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl zum Rat der Stadt Gummersbach für die Wahlperiode 2014 bis 2019**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.01.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Zur Bildung des Wahlausschusses für die Wahl zum Rat der Stadt Gummersbach für die Wahlperiode 2014 bis 2019 beschließt der Rat der Stadt, zehn Beisitzer/innen nebst Stellvertreter/innen in diesen Ausschuss zu berufen.

Ferner beruft der Rat der Stadt folgende Beisitzer/innen und stellvertretende Beisitzer/innen in den Wahlausschuss für die Wahl zum Rat der Stadt Gummersbach für die Wahlperiode 2014 bis 2019:

	Beisitzer/innen	stellv. Beisitzer/innen
CDU		
	1. Stv. Karl-Otto Schiwek	Stv. Bärbel Frackenpohl-Hunscher
	2. Stv. Christoph Schmitz	AM. Björn Rose
	3. AM. Jürgen Kleine	Stv. Volker Kranenberg
	4. AM. Rita Sackmann	AM. Dirk Vedder
	5. stv. BM. Jürgen Marquardt	Stv. Tim Bubenzer
SPD		
	1. Stv. Thomas Geilhaupt	AM. Christian Weiss
	2. Stv. Thorsten Konzelmann	Stv. Torsten Stommel
	3. stv. BM'in. Helga Auerswald	Stv. Klaus Leesch
FDP		
	Stv. Ursula Thielen	Stv. J. Werner Hannemann
Bündnis 90/Die GRÜNEN		
	AM. Wolfgang Pack	Stv. Lothar Winkelhoch

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) ist ein Wahlausschuss zu bilden, welcher aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/innen besteht. Die Festlegung der Anzahl und die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

Die Sitzverteilung richtet sich nach einem ggf. noch zu findenden gemeinsamen Wahlvorschlag oder den jeweiligen Abstimmungsergebnissen für die alternativ aufzustellenden Wahlvorschläge der Fraktionen. Für den Wahlausschuss der Stadt Gummersbach ist im Beschlussvorschlag beispielhaft bei einer bislang üblichen Berufung von 10 Beisitzer/innen die Verteilung an Hand der Mitgliederzahlen der Fraktionen aufgeführt worden (8: 4/2/1/1, 6: 3/1/1/1, 4: 2/1/1/0).

Seitens der Verwaltung wird die Berufung von 10 Beisitzer/innen vorgeschlagen. Zugleich sei jedoch auch nochmals auf die zur Kommunalwahl 2009 neu eingeführte Regelung hingewiesen, durch welche die Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ausgeschlossen wird (§ 2 Abs. 7 Satz 1 Kommunalwahlgesetz: Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.). Mitgliedern des Wahlausschusses ist dadurch die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand verwehrt.

Neben den erst kurz vor und kurz nach der Wahl anstehenden Aufgaben wie z.B. der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen oder der Feststellung des Wahlergebnisses, obliegt dem Wahlausschuss die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke.

Nach einer Mitteilung der Landeswahlleitung ist diese Einteilung bis 20. Oktober 2013 vorzunehmen. Die Verwaltung beabsichtigt diesen Verfahrensschritt bis zu den Sommerferien abzuschließen, um das gefundene Ergebnis bereits zur Bundestagswahl im Herbst 2013 anzuwenden und so den Wählerinnen und Wählern Veränderungen der für sie einschlägigen Wahllokale zwischen den anstehenden Wahlen zu ersparen.

Der Hauptausschuss der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung vom 17.01.2013 die Berufung von zehn Beisitzer/innen nebst Stellvertretung empfohlen. Ferner haben die Fraktionen die vorstehenden Kandidatinnen und Kandidaten für einen einheitlichen Wahlvorschlag gem. § 50 Abs. 3 GO NRW in der Sitzung des Hauptausschusses (FDP-Stadtratsfraktion am 23.01.2013) mitgeteilt.